

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2026)

zum Thema:

**Gewaltsamer Polizeieinsatz in der Kreuzzigerstraße am 7. Juni 2026**

und **Antwort** vom 25. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

Auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26372

vom 12. Juni 2026

über Gewaltsamer Polizeieinsatz in der Kreuzzigerstraße am 7. Juni 2026

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Medienberichten (siehe <https://taz.de/Mutmassliche-Polizeigewalt-in-Berlin/!6185823/>) zufolge wurde mindestens eine Person in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 2026 bei einem Polizeieinsatz am nördlichen Ende der Kreuzzigerstraße in Friedrichshain von mehreren Polizeibeamten zu Boden gebracht und dabei erheblich verletzt. Ein Video des Vorfalls sowie Aussagen von Zeug\*innen sollen der Darstellung der Polizei widersprechen. Zudem wird der Vorwurf erhoben, dass trotz sichtbarer Kopfverletzungen keine zeitnahe medizinische Versorgung erfolgte.

1. Aus welchem Anlass erfolgte das polizeiliche Einschreiten gegen den Betroffenen und welche konkreten Vorwürfe lagen zum Zeitpunkt der Festnahme vor?

Zu 1.:

Das polizeiliche Einschreiten den Beschuldigten betreffend erfolgte aufgrund des dringenden Tatverdachts einer Beleidigung. Während der Maßnahme traten die Tatvorwürfe Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hinzu.

2. Welche Zwangsmaßnahmen wurden gegen den Betroffenen angewandt und wie begründet der Senat deren Recht- und Verhältnismäßigkeit? Oder stehen diese in Zweifel?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den in einem Video erkennbaren Fixierungsmaßnahmen durch Knien auf der Person, insbesondere im Bereich von Nacken und Rücken, vor?

Zu 2. und 3.:

Der Beschuldigte wurde während der Festnahme zu Boden gebracht und fixiert. Eine Auswertung des vorhandenen Videomaterials ist Gegenstand der Ermittlungen.

4. Welche Verletzungen wurden bei dem Betroffenen festgestellt und wann wurden diese erstmals polizeilich dokumentiert?
5. Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis des Senats trotz der Verletzungen keine unmittelbare ärztliche Versorgung im Krankenhaus veranlasst?
6. Wie lange befand sich der Betroffene im Polizeigewahrsam und welche medizinischen Untersuchungen fanden währenddessen statt?

Zu 4. bis 6.:

Der Beschuldigte erlitt Verletzungen im Gesichtsbereich. Die Besatzung eines durch die Polizei Berlin hinzugezogenen Rettungswagens traf um 02:23 Uhr im Gewahrsam Friedrichshain ein und untersuchte den Beschuldigten mit dem Ergebnis, dass eine sofortige medizinische Versorgung nicht erforderlich ist. Dem Beschuldigten wurde empfohlen, bei Bedarf selbständig einen Arzt aufzusuchen. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen sind weitergehende Angaben nicht möglich.

7. Trifft es zu, dass der Betroffene während des Gewahrsams nicht über seine Rechte aufgeklärt und ihm keine Möglichkeit zur Kontaktierung eines Rechtsbeistands gegeben wurde?

Zu 7.:

Der Beschuldigte wurde über seine Rechte belehrt. Die Angabe in Bezug auf die fehlende Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand ist Bestandteil der Ermittlungen.

8. Wurden im Zusammenhang mit dem Einsatz straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen beteiligte Polizeidienstkräfte eingeleitet? Wenn ja, aufgrund welcher Tatvorwürfe und welchen Stand haben diese?

Zu 8.:

Im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Einsatz wurde aufgrund des Anfangsverdachts einer Körperverletzung im Amt ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet, welches sich mit Stand vom 23. Juni 2026 noch in der Bearbeitung befindet.

9. Auf welcher Tatsachengrundlage teilte die Polizei Berlin öffentlich mit, dass Personen in der Kreuzigerstraße mit einer flüchtenden Person in Zusammenhang gestanden hätten?

Zu 9.:

Seitens der Polizei Berlin wurde mitgeteilt, dass sich mehrere Personen mit dem Festgenommenen solidarisierten.

10. Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt sich die Darstellung der Polizei Berlin, wonach es aus der Gruppe heraus zu tätlichen Angriffen auf Polizeidienstkräfte gekommen sei?

Zu 10.:

Die Erkenntnisse stützen sich bisher auf die Wahrnehmungen der eingesetzten Polizeikräfte.

11. Welche Videoaufzeichnungen des Einsatzes (insbesondere Bodycam-Aufnahmen, polizeiliche Videoaufzeichnungen sowie der Polizei vorliegende Aufnahmen Dritter) und andere Beweismittel wurden gesichert?

Zu 11.:

Gegenwärtig liegen der Polizei Berlin Bodycam-Aufnahmen und ein Video aus den sozialen Medien zur Auswertung vor.

12. Ist im Zusammenhang mit dem Einsatz gegen weitere Personen Gewalt angewendet worden, und wenn ja, gegen wie viele, aus welchem Grund und sind diese Vorgänge ebenfalls Gegenstand von disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungen?

Zu 12.:

Im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Einsatz erfolgten drei weitere Festnahmen. Ermittelt wird dabei wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, der Beleidigung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, der versuchten Gefangenenbefreiung, des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und der Körperverletzung. Insgesamt wurden fünf Dienstkräfte bei dem Einsatz verletzt. Ein über die

zuvor genannten, Einsatzkräfte der Polizei Berlin betreffenden, Ermittlungen hinausgehender Anfangsverdacht besteht derzeit nicht.

13. Wie wird der Fall in der Berliner Polizei über disziplinar- oder strafrechtliche Ermittlungen hinaus aufgearbeitet?

Zu 13.:

Die abschließende Nach- und Aufbereitung auch über disziplinar- oder strafrechtliche Ermittlungen hinaus steht in Abhängigkeit der Ergebnisse eben dieser und kann daher noch nicht im Detail benannt werden.

Berlin, den 25. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport